

BGer 7B_165/2025 vom 9. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_165_2025

FR: TF 7B_165/2025 du 9 octobre 2025

IT: TF 7B_165/2025 del 9 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind und eine eingereichte Beschwerde zulässig ist (BGE 149 IV 9 E. 2; 148 IV 155 E. 1.1; je mit Hinweis[en]).

E. 1.2.1

Zur Beschwerde in Strafsachen ist nach Art. 81 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (lit. b). Dazu gehört insbesondere die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung der im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemachten beziehungsweise noch geltend zu machenden Zivilforderungen auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Zivilforderungen in diesem Sinne sind unmittelbar aus der Straftat resultierende und vor den Zivilgerichten geltend zu machende Ansprüche, in erster Linie solche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR (BGE 148 IV 432 E. 3.1.2; 146 IV 76 E. 3.1; je mit Hinweis[en]). Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR ist zum Ersatz verpflichtet, wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit. Schaden ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts die ungewollte Verminderung des Reinvermögens. Er kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen und entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (BGE 148 III 11 E. 3.2.3; Urteil 7B_686/2025 vom 19. August 2025 E. 2.1.1; je mit Hinweis[en]). Leitet die Privatklägerschaft Genugtuungsansprüche aus Persönlichkeitsverletzungen (Art. 28a Abs. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 OR) ab, gilt es zu beachten, dass diese einen aussergewöhnlich schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte erfordern, der in seinen Auswirkungen das Mass einer Aufregung oder alltäglichen Sorge klar übersteigt. Die Privatklägerschaft hat deshalb in einem solchen Fall darzulegen, inwiefern die von ihr angeblich erlittene Persönlichkeitsverletzung objektiv und subjektiv (besonders) schwer wiegt. Leichte Persönlichkeitsverletzungen wie beispielsweise vernachlässigbare Ehrverletzungen rechtfertigen keine finanzielle Genugtuung (Urteile 7B_686/2025 vom 19. August 2025 E. 2.1.2; 7B_1236/2024 vom 25. Juni 2025 E. 1.2.2; je mit Hinweisen).

E. 1.2.2

Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat die Privatklägerschaft - also diejenige Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist und sich am Strafverfahren als Straf- oder

Zivilklägerin beteiligt (Art. 115 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 118 StPO) - nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden eine Zivilforderung geltend gemacht. Sie muss vor Bundesgericht daher darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche konkrete Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen; Urteil 7B_500/2024 vom 28. August 2025 E. 1.2). Dabei reicht es nicht, dass die Privatklägerschaft lediglich behauptet, von der fraglichen Straftat betroffen zu sein; sie muss vielmehr die Anspruchsvoraussetzungen und namentlich den erlittenen Schaden genau substantzieren und letzteren, soweit möglich, beziffern (Urteile 7B_686/2025 vom 19. August 2025 E. 2.1.3; 7B_1236/2024 vom 25. Juni 2025 E. 1.2.3; je mit Hinweisen). Die Begründung muss zudem in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein. Der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften wie etwa Eingaben im kantonalen Verfahren oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 144 V 173 E. 3.2.2; 143 IV 122 E. 3.3; je mit Hinweisen). Genügt die Beschwerde den dargestellten Begründungsanforderungen nicht, kann auf sie nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderungen es geht. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Straftat unmittelbar zu einer so starken Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geführt hat, dass sich daraus ohne Weiteres ein Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung ergibt (Urteile 7B_686/2025 vom 19. August 2025 E. 2.1.4; 7B_1236/2024 vom 25. Juni 2025 E. 1.2.4; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Bei der Begründung ihrer Beschwerdelegitimation weisen die Beschwerdeführer zunächst darauf hin, dass sie im erstinstanzlichen und vorinstanzlichen Verfahren ausgeführt hätten, inwiefern sie durch Publikationen auf einer Website durch die unbekannte Täterschaft bedroht und genötigt worden seien. Mitunter habe die unbekannte Täterschaft auf einer Website insbesondere ihre Namen und Adressen publiziert. Diese Publikation sei von "bedrohlichen Ausführungen" umrahmt gewesen, die sich unverhohlen gegen die Beschwerdeführer und die weiteren Organisatoren der Demonstration D._____ gerichtet hätten. Es seien insbesondere ihre Namen und Adressen unterhalb des Beitrags vom 7. Juni 2018 zu massiven Vandalenakten gegen zwei mitorganisierende Unternehmen der Demonstration D._____ und entsprechenden Bildern aufgeführt worden. Dazu habe die unbekannte Täterschaft geschrieben, sie hoffe auf viele "kreative, dezentrale Aktionen, um ein Zeichen gegen fundamentalistische Kackscheisse zu setzen". Alsdann führen die Beschwerdeführer aus, dass sie beabsichtigen mit Blick auf einen anonymen bedrohlichen Brief, den sie von der unbekannteten Täterschaft erhalten hätten, dieser zu verbieten, mit ihnen in Kontakt zu treten (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Weitere Angaben zu diesem Brief machen die Beschwerdeführer bei der Darlegung ihrer Beschwerdelegitimation nicht. Hinsichtlich der Website gedenken die Beschwerdeführer ihren Beseitigungsanspruch gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB durchzusetzen, indem sie der unbekannteten Täterschaft befehlen lassen möchten, ihre Namen - im Rahmen der Aufforderung "inspirierende dezentrale Aktionen" gegen sie vorzunehmen - zu entfernen. Die Beschwerdeführer belassen es dann jedoch bei pauschalen Verweisen auf die Gesetzesnormen des zivilrechtlichen Kontaktverbots und der Beseitigungsklage. Mit diesen Ausführungen vermögen die Beschwerdeführer ihre Sachlegitimation nicht hinreichend darzutun. Sie legen nicht substantziiert dar, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche konkrete Zivilforderung auswirkt. Der Beschwerde sind entsprechend

keine Ausführungen zu den Anspruchsvoraussetzungen von Art. 41 Abs. 1 OR zu entnehmen respektive es wird kein Schaden beziffert und es fehlen jegliche Erläuterungen zur Kausalität zwischen dem zur Anzeige gebrachten Internetartikel sowie Brief und einem allfälligen Schaden. Auch ein möglicher Genugtuungsanspruch wird zwar behauptet, aber nicht hinreichend begründet. Es wird nicht dargelegt, dass die Beschwerdeführer durch den Internetbeitrag in ihrer Persönlichkeit derart schwer beeinträchtigt wären, dass eine finanzielle Genugtuung gerechtfertigt wäre. Ebenfalls fehlen Ausführungen dazu, inwiefern die Voraussetzungen von Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB erfüllt sein sollen. Damit kommen sie den strengen Begründungsanforderungen vor Bundesgericht (Art. 42 Abs. 2 BGG) nicht nach. Auf die Beschwerde ist mithin nicht einzutreten, zumal die Beschwerdeführer auch keine formellen Rügen vortragen, mit denen sie unter der "Star-Praxis" (BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 248 E. 2; je mit Hinweisen) zu hören wären.

E. 2

Mangels Beschwerdelegitimation ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen nach Art. 68 Abs. 2 BGG sind nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.